

**2. Nachtragssatzung zur
Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen
Kommunalbetriebe Ellerau - Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde
Ellerau**

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 28) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 29.10.2003 (GVOBl. 2003, S. 535) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2008 folgende 2. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Kommunalbetriebe Ellerau erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister (im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter) nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit sie / er nicht Mitglied ist.

§ 2

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder der Vermerk über deren oder dessen Versagung, ergänzende Feststellungen der Prüfbehörde und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ellerau, den 12.12.2008
Gemeinde Ellerau
Der Bürgermeister

(Urban)